

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW: 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), - SGV. NW. 610 – hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12. Juli 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der im Rettungsdienst eingesetzten Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF mit Notarzt) und für damit zusammenhängende besondere Leistungen sowie für den Einsatz des mobilen Gegengiftdepots werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Rettungsdienstmehrzweckfahrzeuge.

(2) Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei Fahrten von mehr als 6 Stunden Dauer werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle.

§ 2
Vorschuß

Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, können von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Benutzer und diejenigen, von denen er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann.

(2) Für die mißbräuchliche Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens ist der Veranlasser gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenpflichtige wird durch einen Heranziehungsbescheid zu der Gebühr veranlagt. Die Gebühr ist innerhalb eins Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten.

(2) Für Benutzer, die gesetzlich kranken- und unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Gebührenpflicht des Benutzers bleibt davon unberührt.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren auf Grund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberstadtdirektor schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 20. März 1972 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 1975 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

| | - DM - |
|--|--------|
| 1. Beförderung von Nichtnotfallpatienten mit Krankenkraftwagen (Krankentransporte) | |
| 1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer | 168,35 |
| 1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer | 168,35 |
| zusätzlich je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze | 5,15 |
| 2. Beförderung von Notfallpatienten mit Krankenkraftwagen (Rettungstransporte) sowie Beförderung von Patienten mit dem Rettungsdienstmehrzweckfahrzeug | |
| 2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer | 661,41 |
| 2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer | 661,41 |
| zusätzlich je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze | 5,15 |
| 3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges | |
| 3.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal mit anschließender Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer 1. – 2.2 je Benutzer | 401,44 |
| 3.2 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal ohne anschließender Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen je Benutzer | 401,44 |
| 3.3 außerhalb des Stadtgebietes Wuppertal je Benutzer zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer 3.1 und 3.2 je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Einsatzstelle bzw. Ziel | 6,18 |
| 4. Besondere Leistungen | |
| 4.1 Wartezeit bei Unterbrechung einer Beförderung für jede angefangene halbe Stunde | 41,20 |
| 4.2 Zuschlag für Desinfektion oder besondere Reinigung eines Krankenkraftwagens | 56,65 |

| | | |
|-----|---|-------|
| 4.3 | Benutzung von Wiederbelebensgeräten in Krankentransportwagen und Rettungswagen (z. B. Sauerstoffbehandlungsgerät, Pulmotor) für jede angefangene Stunde | 36,05 |
|-----|---|-------|

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 12.07.1976, „Der Stadtbote“ Nr. 214 vom 28.07.1976

1. Änderung vom 07.07.1977, „Der Stadtbote“ Nr. 237 vom 15.07.1977
2. Änderung vom 22.06.1979, „Der Stadtbote“ Nr. 276 vom 29.06.1979
3. Änderung vom 24.06.1981, „Der Stadtbote“ Nr. 317 vom 26.06.1981
4. Änderung vom 08.12.1982, „Der Stadtbote“ Nr. 16/82 vom 14.12.1982
5. Änderung vom 22.12.1983, „Der Stadtbote“ Nr. 19/83 vom 30.12.1983
6. Änderung vom 23.01.1985, „Der Stadtbote“ Nr. 2/85 vom 25.01.1985
7. Änderung vom 16.07.1986, „Der Stadtbote“ Nr. 16/86 vom 31.07.1986
8. Änderung vom 09.02.1989
9. Änderung vom 11.09.1990, „Der Stadtbote“ Nr. 44/90 vom 13.09.1990
10. Änderung vom 08.04.1992, „Der Stadtbote“ Nr. 16/92 vom 09.04.1992
11. Änderung vom 13.04.1995, „Der Stadtbote“ Nr. 19/95 vom 20.04.1995